

## DataAgenda-Arbeitspapier – Aktuell

### Positionen zur Zulässigkeit von Handytracking wegen Corona-Pandemie

Die Debatte um eine „Corona-App“ entwickelt sich annähernd so rasant wie das Virus selbst. Im Rennen um ein „digitales Medikament“ unter Einsatz von Mobilfunkstandorten, GPS- und WLAN-Daten oder Bluetooth-Daten haben Vorschläge die Nase vorn, die per Bluetooth des Handys messen, ob sich Personen derart nahegekommen sind, dass die Gefahr einer Infektion besteht. Am 1.4.2020 verlautbarte das Heinrich-Hertz-Institut technische Details seines Ansatzes. Die Verfolgung der Kontakte sei „anonym und die Privatsphäre schützend“ und befinde sich „in voller Übereinstimmung mit der DSGVO“. Das liege insbesondere an der Freiwilligkeit der Nutzung.

Laut Heinrich-Hertz-Institut geht es aktuell um anonyme Daten. Selbst bei länderübergreifender Nutzung sollen „keine persönlichen Daten, kein Standort, keine MAC-Adresse der Nutzerin oder des Nutzers gespeichert oder übertragen“ werden. Man komme ohne Erfassung von Funkzellen-, GPS- oder WLAN-Daten aus. Die Idee scheint es zu sein, jedem Nutzer der App eine Identifikationsnummer zugewiesen. Mittels Bluetooth soll sie an andere Smartphones übermittelt werden, auf denen die App installiert ist. Die Bluetooth-Übertragung erfasst nur Geräte in unmittelbarer Nähe eines anderen Nutzers, der Bluetooth aktiviert hat. GPS-Daten lassen eine derart exakte Bestimmung räumlich naher Personen nicht zu.

Dieses Factsheet stellt die aktuellen Positionen gegenüber:

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
<b>BfDI</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tracking-App, deren Nutzung freiwillig erfolgt: Nutzer installieren App freiwillig und senden Kontaktpersonen Mitteilung iFe Infektion<sup>1</sup></li> <li>• Entscheidend sind genaue Daten, dies sind keine Daten über Mobilfunkzellen, sondern GPS-Daten oder Bluetooth<sup>2</sup> („Ungeeignet: Die Standortdaten zeigen nur, wo sich das mobilfunkfähige Gerät aufgehalten hat, nicht die BürgerIn selbst“, Tweet v. 28.03.2020)</li> <li>• Bei Übermittlung anonymisierter Daten durch Telekom an RKI: wohl Datenverarbeitung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes zulässig<sup>3</sup></li> <li>• Entscheidend ist Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahme</li> <li>• Erhebliche Zweifel an Gesetzesentwurf des BMG<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwilligung (wohl Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO)</li> </ul>		

1 BfDI *Kelber* im Interview mit BR v. 30.03.2020, abrufbar <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bundesdatenschutzbeauftragter-tracking-app-muss-freiwillig-sein,RuhHhND> (zuletzt abgerufen 30.03.2020).

2 BfDI *Kelber* im Interview mit BR v. 30.03.2020, abrufbar <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bundesdatenschutzbeauftragter-tracking-app-muss-freiwillig-sein,RuhHhND> (zuletzt abgerufen 30.03.2020).

3 BfDI auf lto.de, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/deutsche-telekom-gab-anonymisierte-bewegungsdaten-von-handy-nutzern-an-robert-koch-institut-weiter/> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); Dazu auch BR, vgl. <https://www.br.de/nachrichten/netzwelt/handy-daten-sollen-beim-kampf-gegen-corona-helfen,Rtfml1G> (zuletzt abgerufen: 30.03.2020).

4 BfDI Stellungnahme zur Novelle des InfSG, abrufbar unter [https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/Stellungnahmen/2020/StgN\\_Novelle-InfektionsschutzG-Bundestag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/Stellungnahmen/2020/StgN_Novelle-InfektionsschutzG-Bundestag.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
<b>BfDI/DSK<sup>5</sup> (in diesem Sinne auch LDI NRW<sup>6</sup>, BayLDA<sup>7</sup>, SächsDSB<sup>8</sup>, LDA Brandenburg<sup>9</sup>)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Gesundheit sind sensible Daten</li> <li>• Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) von Beschäftigten durch den Arbeitgeber oder Dienstherren um eine Ausbreitung des Virus unter den Beschäftigten bestmöglich zu verhindern oder einzudämmen</li> <li>• Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) von Gästen und Besuchern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und für Arbeitgeber im nicht-öffentlichen Bereich aus § 26 Abs.1 BDSG bzw. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f jeweils i.V.m. mitgliedstaatlicher Spezialregelung</li> <li>• Art. 9 Abs. 2 lit. b und g iVm § 26 Abs. 3 BDSG</li> <li>• Ggf, Art. 6 Abs. 1 lit. c, e und f bei Maßnahmen ggü. Dritten</li> <li>• Art. 9 Abs. 2 lit. i) i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) BDSG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bezieht sich wohl nur auf Maßnahmen von Arbeitgebern und sonstigen Dienstherren oder Veranstaltern, nicht auf flächendeckendes Tracking innerhalb der Bevölkerung mittels App oder Erhebung von Mobilfunkdaten</li> </ul>	
<b>LfDI Baden-Württemberg (wohl auch LfDI M-V)<sup>10</sup></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dürfen Unternehmen (z.B. Messeveranstalter, Theater etc.) Daten von Kunden oder Besuchern erheben bzw. verarbeiten, wenn später bekannt wird, dass infizierte Person auf Veranstaltung war?<sup>11</sup></li> <li>• Brink: Handytracking bei Anonymisierung der Daten wohl i.O.<sup>12</sup>, problematisch aber, inwiefern tatsächlicher Anonymisierung ausgegangen werden kann<sup>13</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, Abs. 2, 3 DS-GVO iVm § 16 Abs. 1 IfSG</li> <li>• Alternative: Einwilligung der Besucher nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO<sup>14</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offizielles Papier des LfDI bezieht sich wohl ebenfalls nicht auf flächendeckendes Handytracking</li> <li>• Position Brink in Interview</li> </ul>	

5 DSK/BfDI Empfehlung v. 13.03.2020, abrufbar unter [https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2020/07\\_Empfehlungen\\_Datenschutz\\_Corona.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2020/07_Empfehlungen_Datenschutz_Corona.html) (zuletzt abgerufen: 30.03.2020) sowie [https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit\\_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html?nn=5217154](https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html?nn=5217154) (zuletzt abgerufen: 30.03.2020).

6 [https://www.ldi.nrw.de/mainmenu\\_Aktuelles/Inhalt/Corona-und-Datenschutz/Corona-und-Datenschutz.html](https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Corona-und-Datenschutz/Corona-und-Datenschutz.html) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

7 [https://www.la.bayern.de/de/corona\\_datenschutz.html](https://www.la.bayern.de/de/corona_datenschutz.html) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

8 <https://www.saechsdsb.de/147-pandemie/612-pandemie-bekaempfung-nicht-ohne-datenschutz> (zuletzt abgerufen: 30.03.2020).

9 <https://www.la.brandenburg.de/sixcms/detail.php/947165> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

10 LfDI Mecklenburg-Vorpommern, Hinweise zu Datenschutz und Corona, abrufbar unter <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/Corona/> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

11 LfDI BW FAQ zu Corona Frage 5, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-corona/> (zuletzt abgerufen: 30.03.2020).

12 Interview mit LfDI, vgl. [https://www.schwaebische.de/sueden/baden-wuerttemberg\\_artikel,-handyortung-waere-bei-corona-unter-umstaenden-in-ordnung-\\_arid,11203889.html](https://www.schwaebische.de/sueden/baden-wuerttemberg_artikel,-handyortung-waere-bei-corona-unter-umstaenden-in-ordnung-_arid,11203889.html) (zuletzt abgerufen: 30.03.2020).

13 LfDI BW auf lto.de <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/deutsche-telekom-gab-anonymisierte-bewegungsdaten-von-handy-nutzern-an-robert-koch-institut-weiter/> (zuletzt abgerufen: 30.03.2020).

14 LfDI BW FAQ zu Corona Frage 5.

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
ULD <sup>15</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebung von Kontaktdaten von Personen durch Unternehmen, Cafés etc. im Wege der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 28 Abs. 1 InfSG iVm Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO, ggf. lit. c</li> <li>• Interview mit <b>Hansen</b>: bei Datenerhebung durch RKI ist entscheidend, ob Ströme von Menschenmassen oder individuelle Positionen gemessen werden, nur in ersterem Fall liegt wohl Anonymisierung vor; bei Standort- und Bewegungsdaten ist wirksame Anonymisierung schwer zu erreichen; zur GoHealth-App: Möglichkeit, Problem allerdings wohl Datensparsamkeit, wenn alle pb Daten gespendet werden (keine Begrenzung auf Datenerhebung zum Kontaktzeitpunkt); wohl Favorisierung des Vorschlags von Buermeyer; keine temporäre Aussetzung des Datenschutzrechts zum Zwecke der Infektionsbekämpfung; bei Smartphone-Lösungen ist zu beachten, dass es weder Pflicht gibt ein Smartphone zu besitzen noch ist staatlich angeordnete Fußfessel zulässig („Smartphone-Überwachung wäre ungeeignet, eine Fußfessel für Covid-Patienten wäre rechtsstaatlich höchst bedenklich - es sind doch keine Straftäter! Die Grundregel lautet, bei allen Vorschlägen die Geeignetheit und die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.“)</li> </ul>			

<sup>15</sup> ULD Datensammlung wegen des Corona-Virus und Datenschutz, abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1318-Datensammlung-wegen-des-Coronavirus-SARS-CoV-2-und-Datenschutz.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
LfDI RhPf <sup>16</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Szenario: staatliche Stellen erhalten Verkehrsdaten von Mobilfunkanbietern (d.h. Standortdaten, Datum/Uhrzeit Telefonnummer, Geräte-IDs, Kommunikationspartner), was die Erstellung von Bewegungsprofilen oder die Kontrolle der Einhaltung von Quarantänevorschriften ermöglichen soll</li> <li>• Deutsches Recht kennt Erhebung von Standortdaten ohne Einwilligung des Betroffenen nur nach §§ 100g StPO, § 31e PolG RhPf</li> <li>• Zur App des RKI: Freiwilligkeit der Teilnahme muss auf Basis informierter Einwilligung erfolgen und Widerruf muss möglich sein; enge Zweckbegrenzung; Pseudonymisierung und Verschlüsselung; dezentrale Speicherung auf mobilen Endgeräten; nach Ablauf der Quarantäne muss Löschung erfolgen<sup>17</sup></li> <li>• Die Entscheidung des Gesetzgebers bei Schaffung einer Rechtsgrundlage muss in jedem Fall ebenso wohl abgewogen sein wie die Entscheidung der Nutzerin und Nutzer, ob sie eine entsprechende App nutzen möchten<sup>18</sup></li> </ul>			

<sup>16</sup> LfDI RhPf Handytracking vs. Corona v. 31.03.2020, abrufbar unter [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Handy-Tracking\\_vs.\\_Corona.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Handy-Tracking_vs._Corona.pdf) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

<sup>17</sup> LfDI RhPf Handytracking vs. Corona v. 31.03.2020, S. 3 abrufbar unter [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Handy-Tracking\\_vs.\\_Corona.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Handy-Tracking_vs._Corona.pdf) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

<sup>18</sup> LfDI RhPf Handytracking vs. Corona v. 31.03.2020, S. 4 abrufbar unter [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Handy-Tracking\\_vs.\\_Corona.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Handy-Tracking_vs._Corona.pdf) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
<b>HmbBfDI<sup>19</sup></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszug: „Der Schutz der Allgemeinheit vor übertragbaren Krankheiten ist ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Hierzu kann es geboten sein, auch digitale Technologien unter Nutzung personenbezogener Daten einzusetzen. Die grundlegenden Prinzipien des Datenschutzes sind dabei zu beachten: Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Das gilt in besonderer Weise für eine umfassende Überwachung von Personen zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Infektionskrankheiten, denn diese greift tief in deren Privatsphäre ein. In Deutschland gibt es derzeit weder eine hinreichende Rechtsgrundlage für ein Tracking der Standortdaten von Personen zur Ermittlung von möglichen Kontaktpersonen noch für ein Handy-Tracking in Echtzeit zur Feststellung von Verstößen gegen Quarantäne- oder Kontaktbeschränkungsbestimmungen. Eine solche Rechtsgrundlage kann der Bundesgesetzgeber schaffen. Er muss dabei die verfassungsrechtlichen Prinzipien, insbesondere die Verhältnismäßigkeit, wahren.“</li> <li>• Die Hamburger Gesundheitsämter unterliegen als bezirkliche Einrichtungen den Bestimmungen der DSGVO und des Hamburgischen Landesdatenschutzgesetzes (HmbDSG) sowie den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des IfSG. Danach dürfen Gesundheitsämter neben den ihnen zu meldenden Angabe (s. dazu oben unter 3.2.4) weitere im Zusammenhang mit der</li> </ul>			

<sup>19</sup> HmbBfDI FAQ zu Corona, abrufbar unter <https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/Corona-FAQ.pdf> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
	<p>Bekämpfung des Coronavirus erforderliche Informationen, insbesondere über die Erkrankung, die Ursachen, Behandlung Ansteckungsquellen und Kontaktpersonen, ggf. die Tätigkeit des Erkrankten, seine Betreuung, Unterbringung oder Behandlung in einer Gesundheits- oder Gemeinschaftseinrichtung, eigene Untersuchungsdaten erheben und verarbeiten. (S. 15)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszug: „Anders liegt die Sache bei der Weitergabe von anonymisierten Handydaten zur statistischen Auswertung von Gruppenverhalten durch Mobilfunknetzbetreiber. Soweit es sich um wirksam anonymisierte Daten handelt, stehen die Regelungen des Datenschutz- bzw. Telekommunikationsgesetzes nicht dagegen. Das ist der Fall, wenn die Daten so aggregiert sind, dass sie nicht ohne Weiteres auf bestimmte Personen zurückgeführt werden können. Sie sind in dieser Form geeignet, um Informationen über die Wirksamkeit von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus zu liefern. Für die Überwachung, ob es sich hierbei um anonymisierte Daten handelt, ist der BfDI zuständig. Hinsichtlich der Anonymisierung der eigenen Mobilfunkdaten durch den Mobilfunkanbieter steht Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO zu. Teilweise bieten die Netzbetreiber auch einfache und datensparsame Abmeldemöglichkeiten, um die eigenen Daten von der anonymen Nutzung auszuschließen (vgl. <a href="https://www.telefonica.de/dap/selbst-entscheiden.html">https://www.telefonica.de/dap/selbst-entscheiden.html</a> und <a href="https://www.optout-service.telekom-dienste.de/public/anmeldung.jsp">https://www.optout-service.telekom-dienste.de/public/anmeldung.jsp</a>).“ (S. 14)</li> </ul>			

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
<b>Strategiepapier des Innenministeriums<sup>20</sup> (vertraulich, lt. tagesschau.de)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• längerfristig wohl Tracking von Standortdaten geplant, um Kontaktpersonen zu identifizieren</li> </ul>			
<b>Bundesregierung</b> (wohl auch „Digitalministerium“)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wohl Möglichkeit einer freiwilligen App auf dem Handy, die keine Rückschlüsse auf Identität der Betroffenen zulässt<sup>21</sup> (Anlehnung an Modell aus Singapur)</li> <li>• Bluetooth-Lösung des RKI<sup>22</sup></li> </ul>			
<b>BMJV<sup>23</sup></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine staatlich angeordnete Datenerhebung wg. Intensität des Eingriffs, sondern Freiwilligkeit der Nutzer iRe Tracking-App erforderlich</li> <li>• keine Verarbeitung von Funkzellendaten, da zu unpräzise, u.U. Lösung über Bluetooth, allerdings höhere Anfälligkeit für Hacker-Angriffe</li> <li>• hat Vorhaben des BMG nicht weiterverfolgt<sup>24</sup> (ausreichend sind anonyme Daten und Weitergabe an RKI; Einwilligung der Betroffenen nötig)<sup>25</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Freiwilligkeit wohl Einwilligung nach DS-GVO</li> <li>• bei Anonymisierung der Daten findet DS-GVO keine Anwendung (mehr)</li> </ul>		

20 Artikel mit Verweis abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/corona-handydaten-103.html> (zuletzt abgerufen: 30.03.2020).

21 [https://www.deutschlandfunk.de/corona-pandemie-bundesjustizministerin-handy-tracking-geht.694.de.html?dram:article\\_id=473683](https://www.deutschlandfunk.de/corona-pandemie-bundesjustizministerin-handy-tracking-geht.694.de.html?dram:article_id=473683) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); <https://www.tagesspiegel.de/politik/handy-tracking-von-corona-infektionsfaellen-app-des-robert-koch-instituts-koennte-schon-diese-woche-praesentiert-werden/25698920.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); <https://www.faz.net/aktuell/technik-motor/digital/warnung-vor-corona-mit-einer-app-so-hilft-das-smartphone-16704846.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); <https://www.tagesschau.de/inland/corona-handydaten-103.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

22 *Bär* im *Handelsblatt* und auf [swr.de](https://www.swr.de), vgl. <https://www.swr.de/swr/aktuell/handy-tracking-wegen-corona-100.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); <https://www.tagesspiegel.de/politik/handy-tracking-von-corona-infektionsfaellen-app-des-robert-koch-instituts-koennte-schon-diese-woche-praesentiert-werden/25698920.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); <https://www.faz.net/aktuell/technik-motor/digital/warnung-vor-corona-mit-einer-app-so-hilft-das-smartphone-16704846.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); <https://www.tagesschau.de/inland/corona-handydaten-103.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

23 Interview mit Lambrecht auf [dlf](https://www.deutschlandfunk.de/corona-pandemie-bundesjustizministerin-handy-tracking-geht.694.de.html?dram:article_id=473683), abrufbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/corona-pandemie-bundesjustizministerin-handy-tracking-geht.694.de.html?dram:article\\_id=473683](https://www.deutschlandfunk.de/corona-pandemie-bundesjustizministerin-handy-tracking-geht.694.de.html?dram:article_id=473683) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020). Dazu auch <https://www.tagesspiegel.de/politik/handy-tracking-von-corona-infektionsfaellen-app-des-robert-koch-instituts-koennte-schon-diese-woche-praesentiert-werden/25698920.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

24 <https://www.sueddeutsche.de/digital/coronavirus-smartphone-daten-tracking-ueberwachung-datenschutz-1.4855065> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); <https://www.tagesschau.de/inland/corona-handydaten-103.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); <https://www.tagesschau.de/inland/lambrecht-bab-corona-handydaten-101.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

25 <https://www.tagesschau.de/inland/lambrecht-bab-corona-handydaten-101.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).



Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
<b>Bundesgesundheitsministerium</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ursprünglicher Gesetzesentwurf: Novelle des InfSG:<sup>26</sup> Übermittlung personalisierter Bewegungsdaten (über Funkzelle); Nachverfolgung der Funkzellen eines Infizierten sollte Kontaktpersonen auffindbar machen<sup>27</sup></li> </ul>			
<b>SPD/Opposition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorschlag des BMG ist „unausgegorener Plan“ und sei „Blankoscheck zur Überwachung“<sup>28</sup></li> </ul>			
<b>Robert-Koch-Institut</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>RKI arbeitet zusammen mit einem Fraunhofer-Institut an einer (freiwilligen) App wie in Singapur<sup>29</sup></li> <li>funktioniert per Bluetooth (Low Energy)</li> <li>App generiert zufällige ID für Nutzer, die sich regelmäßig ändert</li> <li>wenn sich zwei Handys nahe kommen, speichert App verschlüsselt die ID des jeweils anderen</li> <li>wenn bei einem Handynutzer Corona festgestellt wird, werden Daten an zentrale Stelle übermittelt (zB RKI)<sup>30</sup></li> <li>anonyme ID wird dann entschlüsselt (Liste mit anderen „Kontakt-IDs“ wird einsehbar)</li> <li>anonyme ID lässt Kommunikation mit Endgerät zu auf dem App installiert ist (über die IDs können also zB Pushnachrichten an die Kontaktpersonen verschickt werden)</li> <li>funktioniert –wohl anders als in Singapur– ohne die Verknüpfung mit einer Telefonnummer<sup>31</sup></li> </ul>			

26 <https://www.sueddeutsche.de/digital/coronavirus-smartphone-daten-tracking-ueberwachung-datenschutz-1.4855065> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

27 <https://www.tagesschau.de/inland/corona-handydaten-103.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

28 <https://www.sueddeutsche.de/digital/coronavirus-smartphone-daten-tracking-ueberwachung-datenschutz-1.4855065> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

29 <https://www.swr.de/swraktuell/handy-tracking-wegen-corona-100.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020) sowie <https://www.sueddeutsche.de/digital/coronavirus-smartphone-app-bluetooth-datenschutz-1.4862314> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020); <https://www.tagesspiegel.de/politik/handy-tracking-von-corona-infektionsfaellen-app-des-robert-koch-instituts-koennte-schon-diese-woche-praesentiert-werden/25698920.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

30 <https://www.sueddeutsche.de/digital/coronavirus-smartphone-app-bluetooth-datenschutz-1.4862314> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

31 <https://www.swr.de/swraktuell/handy-tracking-wegen-corona-100.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020) sowie <https://www.sueddeutsche.de/digital/coronavirus-smartphone-app-bluetooth-datenschutz-1.4862314> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020)..

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• automatisierte Löschung der Daten bzw. ID (zB bei älteren Daten, die keinen epidemiologischen Wert mehr haben)<sup>32</sup></li> </ul>			
<b>Abeler/Bäcker/Buermeyer</b> <sup>33</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobilfunkunternehmen verfügen über Funkzellendaten sowie Verkehrsdaten einzelner Verbindungen</li> <li>• Funkzellen umfassen allerdings große Fläche, die keine genaue Standortbestimmung zulassen</li> <li>• Verkehrsdaten enthalten keine Aussage über erfolgten physischen Kontakt</li> <li>• Vorschlag: freiwillig installierte Tracking-App auf Handy; lokale Speicherung von Kontakten (15 Min.; weniger als 2m Abstand) auf jeweiligem Endgerät via Bluetooth (wohl anonym) → Benachrichtigung im Infektionsfall durch zentrale Stelle (Vorteil: keine sensiblen Standortdaten; niemand erfährt Identitätsdaten der Kontaktpersonen; Anlehnung an App der Regierung aus Singapur)</li> <li>• GPS-Daten ebenfalls zu ungenau<sup>34</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wohl Einwilligung, falls aber anonymisierte Daten findet DS-GVO ohnehin keine Anwendung</li> </ul>		
<b>EDPB (EDSA)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DS-GVO gestattet Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Zeiten von Corona zur Infektionsverhütung und Bekämpfung auch ohne die Einwilligung der betroffenen Person<sup>35</sup></li> </ul>			

<sup>32</sup> <https://www.sueddeutsche.de/digital/coronavirus-smartphone-app-bluetooth-datenschutz-1.4862314> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

<sup>33</sup> Gastbeitrag von Abeler/Bäcker/Buermeyer auf netzpolitik.org, abrufbar unter <https://netzpolitik.org/2020/corona-tracking-datenschutz-kein-notwendiger-widerspruch/> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020) sowie <https://www.sueddeutsche.de/digital/coronavirus-smartphone-app-bluetooth-datenschutz-1.4862314> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020). Dazu auch Interview mit Buermeyer, vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/eine-zwangs-app-darf-es-nicht-geben-ein-richter-erklaert-wie-die-corona-app-aussehen-muesste/25699280.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

<sup>34</sup> Dazu auch Interview mit Buermeyer, vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/eine-zwangs-app-darf-es-nicht-geben-ein-richter-erklaert-wie-die-corona-app-aussehen-muesste/25699280.html> (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

<sup>35</sup> Statement of the EDPB on the processing of personal data in the context of the COVID-19 outbreak, abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/news/news/2020/statement-edpb-chair-processing-personal-data-context-covid-19-outbreak\\_de](https://edpb.europa.eu/news/news/2020/statement-edpb-chair-processing-personal-data-context-covid-19-outbreak_de) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung von Daten der elektronischen Kommunikation unterliegen zusätzlichen Vorgaben der ePrivacyRL bzw. mitgliedstaatlichen Umsetzungsnormen, d.h. Standortdaten dürfen nur anonym oder mit Einwilligung verarbeitet werden<sup>36</sup></li> <li>• Falls Verarbeitung anonymisierter Daten nicht ausreicht, dann gilt uU Art. 15 ePrivacyRL (Erlass einzelner mitgliedstaatlicher Regelungen)</li> </ul>			
<b>Thüsing</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulässigkeit des Tracking folgt aus DS-GVO zum Schutz lebenswichtiger Interessen</li> <li>• Keine Einwilligung erforderlich</li> <li>• Schutzpflicht des Staates steht Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber</li> <li>• Hohe Wahrscheinlichkeit der Infektionsbekämpfung als Rechtfertigung ausreichend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 6 Abs, 1 S. 1 lit. d, Art. 9 Abs. 2 lit. c</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn freiwillige oder weniger eingriffsintensive Möglichkeit besteht, dann fehlt es an „Erforderlichkeit“ iSd DS-GVO</li> <li>• Für Standortdatenregelung nicht DSGVO sondern TKG einschlägig.</li> </ul>	
<b>noyb - European Center for Digital Rights (Österreich)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterscheidung (1) zwischen <b>Tracking</b> über <b>Mobilfunknetz</b> und individuell auf dem Endgerät installierter <b>Tracking-App</b><sup>37</sup></li> <li>• Tracking über Mobilfunknetz: zu unpräzise (Abweichung von 50 Metern), um Interaktionen nachzuvollziehen und Kontaktpersonen identifizieren zu können; Probleme zudem innerhalb von Gebäuden<sup>38</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwilligung (wohl nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO)<sup>39</sup></li> </ul>		

<sup>36</sup>Statement of the EDPB on the processing of personal data in the context of the COVID-19 outbreak, abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/news/news/2020/statement-edpb-chair-processing-personal-data-context-covid-19-outbreak\\_de](https://edpb.europa.eu/news/news/2020/statement-edpb-chair-processing-personal-data-context-covid-19-outbreak_de) (zuletzt abgerufen: 31.03.2020).

<sup>37</sup>noyb Ad hoc Paper – SARS-CoV-2 Tracking under GDPR, S. 2 abrufbar unter [https://noyb.eu/sites/default/files/2020-03/ad\\_hoc\\_paper\\_corona\\_tracking\\_v0.2\\_5.pdf](https://noyb.eu/sites/default/files/2020-03/ad_hoc_paper_corona_tracking_v0.2_5.pdf) (zuletzt abgerufen: 30.03.2020).

<sup>38</sup>noyb Ad hoc Paper – SARS-CoV-2 Tracking under GDPR, S. 2.

<sup>39</sup>noyb Ad hoc Paper – SARS-CoV-2 Tracking under GDPR, S. 5.

Position	Aussage und Anwendungsszenario	Rechtliche Grundlage	Kritik	DS-Freundlichkeit (grün/gelb/orange/rot)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tracking-App: kann präzisere Daten liefern; zudem: Kommunikation zwischen anderen Endgeräten kann nachvollzogen und so Kontaktpersonen identifiziert werden (via Ultrasound, Bluetooth, WiFi, NFC oder GPS-Tracking)<sup>40</sup></li> <li>• Unterscheidung (2) zwischen <b>Tracking</b> als solchem und</li> <li>• Feststellung des „<b>Zwischenfalls</b>“ (Interaktion mit Kontaktperson)<sup>41</sup></li> <li>• Unterscheidung (3) zwischen Folgen: <b>Information</b>, Test und <b>Isolation</b> von Infizierten, <b>Bewegungserlaubnis</b> nur falls Tracking-App vorhanden<sup>42</sup></li> <li>• Verantwortlicher: abhängig davon, ob zentrale Struktur (Staat, Privatunternehmen) oder Netzwerk zwischen Nutzern<sup>43</sup></li> <li>• Datenverarbeitung unterliegt Voraussetzungen von Art. 9 DS-GVO (uU Pseudonymisierung)<sup>44</sup></li> <li>• Problem: Wer hat Zugang zu Daten? → Verantwortlicher? Nur infizierte Person? Nur exponierte Kontaktperson?<sup>45</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz lebenswichtiger Interessen, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, Art. 9 Abs. 2 lit. c (Verweis auf ErwG 46 S. 3: „Verarbeitung für humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung (...) erforderlich sein“)</li> <li>• Art. 9 Abs. 2 lit. i iVm mitgliedstaatlicher Norm</li> <li>• Falls nur einzelne Person Zugang zu Daten hat, dann greift uU „Haushaltsprivileg“ der DS-GVO</li> </ul>		

<sup>40</sup>noyb Ad hoc Paper – SARS-CoV-2 Tracking unter GDPR, S. 2.

<sup>41</sup>noyb Ad hoc Paper – SARS-CoV-2 Tracking unter GDPR, S. 2.

<sup>42</sup>noyb Ad hoc Paper – SARS-CoV-2 Tracking unter GDPR, S. 3.

<sup>43</sup>noyb Ad hoc Paper – SARS-CoV-2 Tracking unter GDPR, S. 4.

<sup>44</sup>noyb Ad hoc Paper – SARS-CoV-2 Tracking unter GDPR, S. 4 f.

<sup>45</sup>noyb Ad hoc Paper – SARS-CoV-2 Tracking unter GDPR, S. 8.

## Seminartipp zum Arbeitspapier

### Update Beschäftigtendatenschutz: Kurz-Überblick zu aktuellen Themen - Fragestellungen zu Corona

Datenverarbeitung und damit einhergehend der Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis ist ein Thema, das öffentliche wie private Arbeitgeber immer wieder vor Herausforderungen stellt: Auf der einen Seite stets neue Ansätze im Bereich der Personalarbeit und auf der anderen Seite die Frage der rechtskonformen Umsetzung.

Im Rahmen des Online-Kompaktkurses erhalten alle mit der Personaldatenverarbeitung Beschäftigten ein Update diesbezüglicher wichtiger aktueller datenschutzrechtlicher Diskussionsstände.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



#### DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

#### Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.

#### Mitautor

##### Robin L. Mühlenbeck

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der TH Köln



#### Autoren

##### Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



##### Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

